

R I C H T L I N I E N F Ü R E H R U N G E N I M
K Ä R N T N E R S Ä N G E R B U N D

Artikel I

E h r u n g e n f ü r l a n g j ä h r i g e
S ä n g e r t r e u e

1. An Sänger und Sängerinnen, die nach ihrem *16. Lebensjahr* treue Mitglieder des Kärntner Sängerbundes waren, wird das Ehrenzeichen verliehen, und zwar:
 - a) nach einer mindestens 10jährigen Mitgliedschaft das Bronzene Ehrenzeichen,
 - b) nach einer mindestens 20jährigen Mitgliedschaft das Silberne Ehrenzeichen,
 - c) nach einer mindestens 30jährigen Mitgliedschaft das Goldene Ehrenzeichen,
 - d) nach einer mindestens 40jährigen Mitgliedschaft das Eiserne Ehrenzeichen.
2. Mit dem Ehrenzeichen ist auch ein Ehrenbrief als Urkunde über die Verleihung des Ehrenzeichen verbunden.
3. Jene Sängerinnen und Sänger, die nicht ihre ganze Zeit im Verbands des Kärntner Sängerbundes verbracht haben, müssen ihre Mitgliedschaft zu einem Verein nachweisen.

Artikel II

E h r u n g e n v o n B u n d e s v e r e i n e n

1. Bundesvereine, welche Bestandsfeste feiern, haben Anspruch auf Verleihung der Ehrenmedaille, und zwar:
 - a) bei einem mindestens 25jährigem ununterbrochenen Bestand auf die Bronzene Ehrenmedaille,
 - b) bei einem mindestens 50jährigem ununterbrochenen Bestand auf die Silberne Ehrenmedaille,
 - c) bei einem mindestens 75jährigem ununterbrochenen Bestand auf die Goldene Ehrenmedaille.
2. Unterbrechungen durch höhere Gewalt, wie Krieg oder Fehlen eines Chorleiters, werden nicht als Unterbrechungen angesehen.

3. In besonderen Fällen kann Bundesvereinen ohne Rücksicht auf Bestandsjahre die Ehrenurkunde für Verdienste um Heimat und Lied verliehen werden.

Artikel III

E h r u n g e n v o n E i n z e l m i t g l i e d e r n

1. An Personen, die sich um das Sängewesen, den Kärntner Sängerbund oder um Heimat und Lied außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann nach streng auszulegenden Richtlinien in nachstehender Reihenfolge verliehen werden:
 - a) die Ehrenurkunde,
 - b) die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche in Bronze
 - c) die Ehrenmedaille in Bronze
 - d) die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche in Silber
 - e) die Ehrenmedaille in Silber
 - f) die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche in Gold
 - g) die Ehrenmedaille in Gold und
 - h) die Ehrenmitgliedschaft zum Kärntner Sängerbund.
2. Langjährige Zugehörigkeit zu einem Verein stellen nicht die nach Zahl 1 erforderlichen außergewöhnlichen Verdienste dar. Eine Ausnahme von der unter Zahl 1 festgesetzten Reihenfolge ist nur in besonderen Fällen möglich, sodaß der Besitz der jeweils niedrigeren Auszeichnung Voraussetzung für die Verleihung der nächsthöheren Auszeichnung ist.
3. Die Ehrenmitgliedschaft zum Kärntner Sängerbund kann nur an Personen verliehen werden, die sich bleibende Verdienste um den Kärntner Sängerbund oder um das gesamte Sängewesen erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Bundesvorstandes durch die Hauptversammlung.
4. An Chorleiter, die sich außergewöhnliche Verdienste um das Chorwesen erworben haben, kann
 - a) nach mindestens 15jähriger Tätigkeit das Chorleiter-Ehrenzeichen in Silber
 - b) nach mindestens 25jähriger Tätigkeit das Chorleiter-Ehrenzeichen in Gold verliehen werden.

Langjährige Tätigkeit als Chorleiter allein gibt noch keinen Anspruch auf Verleihung des Ehrenzeichens. Gauchorleiter und Gauobmann haben den Antrag schriftlich zu begutachten.

Artikel IV

G e s t a l t u n g d e r A u s z e i c h n u n g e n

1. Das Ehrenzeichen besteht in Form des Bundesabzeichens in Verbindung mit einem bronzenen, silbernen oder vergoldeten Anhänger mit eingprägter Zahl
10 für das Bronzene,
20 für das Silberne,
30 für das Goldene und
40 für das Eiserne Ehrenzeichen.
2. Die Ehrenurkunde ist ein farbiger Kunstdruck mit dem Kärntner Wappen mit Helmzier, darunter mit Widmung "*Für besondere Verdienste um die Chormusik*". Sie wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt.
3. Die Ehrenmedaille (Art.II, 1. und III, 1. c, e, g) besteht aus einer Gedenkmünze, deren Vorderseite das Kärntner Wappen mit Helmzier trägt, welches der Bund zu führen amtlich berechtigt ist, während die Rückseite die Inschrift "*Für Verdienste um Heimat und Lied*" mit der Widmung enthält.

Die Medaille ist ein Kunstwerk unseres Landsmannes und Sangesbruders, des akademischen Bildhauers und Professors Emil Thurner.

Die Medaillen werden mit einer Verleihungsurkunde, auf den Namen des Inhabers lautend, verliehen.

4. Die Ehrennadeln bestehen aus dem verkleinerten Bundesabzeichen mit einem Lorberkranz.

Die Stufen unterscheiden sich folgend:

- a) die Bronzene Ehrennadel mit einem grünen,
 - b) die Silberne Ehrennadel mit einem silbernen und
 - c) die Goldene Ehrennadel mit einem goldenen Lorbeerkranz.
5. Die Ehrenbroschen bestehen ebenfalls aus dem verkleinerten Bundesabzeichen mit Eichenblättern breitwärts auf beiden Seiten mit folgenden Stufen:
 - a) die Bronzene Ehrenbrosche mit grünen,
 - b) die Silberne Ehrenbrosche mit silbernen und

- c) die Goldene Ehrenbrotsche mit vergoldeten Eichenblättern.

Die Ehrennadeln und Ehrenbrotschen werden mit einer auf den Inhaber lautenden Urkunde verliehen.

Artikel V

V e r f a h r e n

1. Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenurkunden und anderen Auszeichnungen sind von den antragstellenden Vereinen acht Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin mit eingehender Begründung auf dem vom Kärntner Sängerbund hierfür aufgelegten Formulare im Wege des Gauvorstandes beim Bundesvorstand einzubringen. Der Obmann des Sängergaues hat jeden Antrag schriftlich zu begutachten.

Ausnahmsweise kann der Bundesvorstand selbst die Verleihung beantragen.

Der Bundesvorstand entscheidet über diese Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

2. Die Rückgabe einer Auszeichnung schließt jede weitere Auszeichnung dieser Person aus.
3. Einsprüche gegen die Abweisung von Ehrungs- und Auszeichnungsanträgen sind ausgeschlossen.
4. Die Kosten für die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen sind von den antragstellenden Vereinen zu tragen. Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt erst nach Überweisung der vorgeschriebenen Anschaffungskosten.

Klagenfurt, am 25. April 1992

Für die Bundesleitung:

Gerlinde Obereder e.h.
Bundesschriftführerin

Franz Trebuch e.h.
Bundesobmann